



Mietanpassung für öffentlich geförderte Wohnungen 2020

Die §§ 26 Abs. 4, 28 Abs. 5a II.BV sehen vor, dass sich die Beiträge in einem dreijährigen Turnus um den Prozentsatz verändern, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat.

Für die Veränderung der Pauschalen am 01.01.2020 ist die Erhöhung oder Verringerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland maßgeblich, die im Oktober 2016 gegenüber dem Oktober 2019 eingetreten ist, diese Veränderung des Verbraucherpreisindex entspricht einer Veränderung um 4,8418 Prozent.

Auf dieser Basis gelten ab dem 01.01.2020 folgende höchstens anzusetzende Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen:

Instandhaltungskosten / jährlich	bisher	neu ab 01.01.2020
Bezugsfertig am Ende des Kalenderjahres:		
vor 32 und mehr Jahren:	14,23 €/m ²	14,92 €/m ²
vor mindestens 22 bis 31 Jahren:	11,14 €/m ²	11,68 €/m ²
vor weniger als 22 Jahren:	8,78 €/m ²	9,20 €/m ²
Erhöhung bei Aufzug:	1,24 €/m ²	1,30 €/m ²
Abzug bei Fernwärme:	0,24 €/m ²	0,25 €/m ²
Abzug, wenn kleinere Instandhaltungen durch Mieter übernommen werden:	1,30 €/m ²	1,36 €/m ²
Erhöhung Instandhaltungskosten, wenn Vermieter Kosten der Schönheitsreparaturen trägt, um höchstens	10,51 €/m ²	11,02 €/m ²
Je Garagen- oder Einstellplatz:	84,16 €	88,23 €
Verwaltungskosten / jährlich		
je Wohnung / bei Eigenheim etc, je Wohngebäude	284,63 €	298,41 €
je Garagen- oder Einstellplatz	37,12 €	38,92 €
bei Wohnung in Rechtsform d. eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts	340,31 €	356,78 €

Die mögliche Erklärung zur Anpassung der zu zahlenden Miete aufgrund der dargestellten neuen Pauschalen hat durch den Vermieter schriftlich zu erfolgen.

Dabei ist die Anpassungserklärung nur dann wirksam, wenn in ihr die Erhöhung berechnet und erläutert wird sowie der Anpassungserklärung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder ein Auszug aus dieser beigefügt ist.

Wird die Erklärung zur Anpassung bis zum Fünfzehnten eines Monats ausgesprochen, wird die neue Miete mit Beginn des auf die Erklärung folgenden Monats durch den Mieter geschuldet.

Wird die Erklärung nach dem Fünfzehnten abgegeben, tritt die Änderung der Miete erst vom Ersten des übernächsten Monats in Kraft.

Für Fragen zur Erstellung einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung als Grundlage zur Mieterhöhung sowie für Fragen zum Mieterhöhungsschreiben, wenden Sie sich gerne an Ihren Haus & Grund Verein.

Hinweis:

Dieses Informationsblatt und der angegebene Mustertext können keine persönliche Beratung im Einzelfall ersetzen. Für eine solche persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren Aachener Haus & Grund.
Mehr Informationen auch auf unseren Internetseiten unter: www.HausundGrund-Aachen.de.